



# Haus- und Platzordnung der Schule Kloten

## Öffnen und Schliessen

1. Das Öffnen und Schliessen der Schulanlagen ist Sache des Hauswartes. Die Öffnungs- und Schliesszeiten werden vom Hauskonvent zusammen mit dem Hauswart festgelegt. Nach der festgelegten Schliesszeit ist jeder Benützer verpflichtet, die von ihm benützten Räume sowie die Haustüre und Fenster selber zu schliessen und das Licht zu löschen.

## Turnhallen

2. Der Turnhallentrakt darf nur in Begleitung der Lehrperson oder mit deren Einwilligung betreten werden. Schuhe und Turnschuhe, die man draussen trägt, dürfen in der Turnhalle nicht verwendet werden. Ebenso sind Turnschuhe und Geräte (z.B. geharzte Bälle), die auf dem Boden Striche hinterlassen, nicht gestattet.

## Pausen

3. Der Hauskonvent bestimmt die Pausenregelung. In der Regel begeben sich die Schüler und Schülerinnen während der Pausen ins Freie. Mindestens eine Lehrperson beaufsichtigt die Schüler und Schülerinnen. Das Schulareal darf während der Pausen nicht verlassen werden.

## Schulhaus und Schulanlagen

4. Ausserhalb der Unterrichtszeit ist den Schülern und Schülerinnen der Aufenthalt in den Schulräumen und Turnhallen nur mit Bewilligung der Lehrperson gestattet.
5. Es herrscht generelles Rauchverbot in den Innen- und Aussenräumen der Schulanlage. Ausgenommen davon sind die Hauswartwohnung, die Aussenplätze bei Wochenendveranstaltungen (auch hier wird ein Rauchverbot empfohlen) sowie allfällig vorhandene, für Schüler/-innen nicht einsehbare Raucherecken im Freien für Lehrkräfte. Die BWS verfügt über eine eigene Regelung.
6. Von allen wird erwartet, dass im Schulhaus auf Ordnung und Reinlichkeit geachtet wird.
  - 6.1 Alkohol- und Drogenkonsum sind den Schülern und Schülerinnen untersagt.
  - 6.2 Das Benützen eines Mobiltelefons und anderer elektronischer Geräte (wie z. B. MP3-Playern) ist den Schülern und Schülerinnen ohne Erlaubnis der Lehrperson untersagt.
  - 6.3 Kaugummis sind nicht gestattet.
  - 6.4 Die Schüler und Schülerinnen nehmen den Znüni ausserhalb des Schulhauses ein. Die Lehrperson kann Ausnahmen bewilligen.
  - 6.5 Ball- und Fangspiele sowie übermässiges Lärmen im Schulhaus sind nicht gestattet.
  - 6.6 Die Treppengeländer sind keine Rutschbahnen (Unfallgefahr).
  - 6.7 Papierfetzen und Abfälle gehören in den Abfallkorb
  - 6.8 Rabatten und Dächer dürfen nicht betreten werden.
  - 6.9 Das Schneeballwerfen auf dem Pausenplatz ist nur auf den vom Hauskonvent zugewiesenen Plätzen gestattet.

- 6.10 Das Mitführen und der Gebrauch von Messern, Waffen aller Art, Soft-Guns, Feuerzeuge, Laser-Pointern etc. sind verboten.

7. Zu den Schulanlagen und Einrichtungen ist Sorge zu tragen.
8. Unbefugten ist der Aufenthalt in den Schulhäusern und Schulanlagen verboten.

## Fahrzeugähnliche Geräte (FäG)

9. Die Schulanlagen dürfen zu keiner Zeit mit Mopeds und Rollern und nur ausserhalb der offiziellen Schulzeit mit Velos befahren werden.
10. FäGs (Kickboards, Rollbretter, Rollschuhe etc.) dürfen nur ausserhalb der Gebäude und auf den vom Hauskonvent zugewiesenen Plätzen benutzt werden.

## Pausenplätze und Spielanlagen

11. Es ist erlaubt, die Spiel- und Pausenplätze sowie Spielwiesen und Hartplätze mit festen Spiel- und Sportgeräten ausserhalb der Schulzeit bis zum Einbrechen der Dunkelheit zu benützen. Ballspiele sind erlaubt. Stollenschuhe dürfen dazu jedoch nicht verwendet werden. Abends haben die Vereine bei der Benützung Vorrang.
12. Bälle und andere Gegenstände dürfen nicht gegen Fenster und Wände der Schulgebäude geworfen werden.
13. Auf dem Schulareal sind Hunde an der Leine zu führen.
14. Den Anordnungen des Hauswartes ist Folge zu leisten. Dieser hat das Recht, Spielwiesen in begründeten Fällen, nach Absprache mit dem Hausvorstand, für die Benützung zu sperren.

## Massnahmen bei Zuwiderhandlungen

15. Massnahmen bei Verstössen gegen die Haus- und Platzordnung müssen von Lehrkräften, die den betreffenden Schüler oder die betreffende Schülerin unterrichten, oder von der Schulpflege angeordnet werden. Hauswart, Lehrpersonen und Lehrerteam haben das Recht einzugreifen.

Übertretungen werden den Eltern gemeldet.

Bei Beschädigungen müssen entstehende Kosten vom Verursacher übernommen werden.

## Kenntnisnahme durch die Eltern

16. Zu Beginn der 1. und 4. Primar- und der 1. Oberstufenklasse sowie bei Neueintritt eines Schülers oder einer Schülerin wird die Haus- und Platzordnung jedem Schüler und jeder Schülerin zur Kenntnisnahme durch die Eltern ausgehändigt.

## Inkraftsetzung

17. Diese Haus- und Platzordnung tritt am 18. Januar 2007 in Kraft und ersetzt alle vorherigen diesbezüglichen Regelungen.

Allfällige schulhauspezifische Ergänzungen sind aus dem Beiblatt ersichtlich, sofern vorhanden.

**Kloten, 19 April 2007**

SCHULPFLEGE DER STADT KLOTEN

Die Schulpräsidentin:  
Corinne Thomet

Der Bereichsleiter B+K  
Daniel Bachmann

# Kenntnisnahme durch die Eltern

Ich/wir habe/n die Haus- und Platzordnung der Schule Kloten zur Kenntnis genommen.

Name ..... Vorname .....

Vorname Kind ..... Klassenlehrer/in .....

Datum ..... Unterschrift .....



*Dieses Formular ist der Lehrperson innert Wochenfrist zurückzugeben.*